

Rat	05.11.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	570/2015-2
Stand	06.10.2015

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.10.2015 betr. Kommunales Investitionspaket

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion bittet in der nächsten Sitzung des Rates um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1: Welche Maßnahmen können im Rahmen des Investitionspakets gefördert werden?

Antwort: Gefördert werden nach dem KInvFG Investitionsmaßnahmen nach Maßgabe des Bundes. Der Bund legt eine weitergehende Definition des Investitionsbegriffs zugrunde als die Gemeindehaushaltsverordnung NRW. Nach § 2 des Gesetzes zur Umsetzung des KInvFG in NRW (KinvFöG NRW) zählen zu den Investitionen:

Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind, sowie der Erwerb von unbeweglichen Sachen. Bauliche Maßnahmen, die zu einer Werterhöhung des Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahme zu bewerten. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. Als Investition gilt der Erwerb beweglicher Sachen mit einem Wert von mehr als 5.000 € für den Einzelfall.

Nach § 3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz –KInvFG- werden die Finanzhilfen trägerneutral gewährt für:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschl. altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen mit ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtung der frühkindlichen Infrastruktur, einschl. des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Frage 2: In welchem Zeitraum müssen die aus dem Paket resultierenden Maßnahmen beginnen bzw. abgeschlossen sein?

Antwort: Der Förderzeitraum ist in § 5 KInvG geregelt. Hiernach dürfen Investitionen, die nach dem 30.06.2015 begonnen wurden, gefördert werden und bis zum Jahr 2018 eingesetzt werden können. Als Beginn einer Maßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden Leistungs- oder Liefervertrages (Planungsauftrag). Die Finanzhilfen können grundsätzlich nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen wurden und spätestens im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Frage 3: Wie hoch ist der Eigenanteil der Stadt Bornheim und kann die Aufbringung des Eigenanteils ggf. durch die Kommunalaufsicht verwehrt werden?

Antwort: Der kommunale Eigenanteil beträgt mindestens 10 % der förderfähigen Kosten. Dies ergibt sich aus § 6 KInvFG in Verbindung mit § 6 KInvFöG NRW. Bei der Aufbringung des städtischen Eigenanteils müssen die Auflagen und Zielsetzungen der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.03.2015 zur vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwingend beachtet werden.

Frage 4: Können die Fördermittel ggf. auch an den Träger der entsprechenden Maßnahme weitergeleitet werden?

Antwort: Eine Förderung der Kommune von Investitionsmaßnahmen anderer Träger ist zulässig. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 5: Welche Projekte in der Stadt Bornheim sind nach Auffassung der Verwaltung zur Ausgestaltung des Investitionspakets geeignet?

Antwort: Die Verwaltung stellt aktuell einen Zeitplan zur Umsetzung des KInvFG auf.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage